



II-5059 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/43-III/4/79

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

23. April 1979

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

2399/AB

1979 -04- 27

ZU 2462/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat DKfm. DDr. KÖNIG und Genossen haben am 15. März 1979 unter der Nr. 2462/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Weitergabe des Prüfungsberichtes des Rechnungshofes über das Land Niederösterreich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Waren Sie bei der Beantwortung der Anfrage der Meinung der Anfragesteller, daß "es nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Landeshauptmann von Niederösterreich den Versuch machen könnte, einen bereits fertiggestellten Rechnungshofbericht der Öffentlichkeit vorzuenthalten"?
2. Weshalb haben Sie in Ihrer Anfragebeantwortung die Äußerung der NÖ Landesregierung zum gegenständlichen Rechnungshofbericht weggelassen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Die zitierte Stelle findet sich in der Begründung der Anfrage. Bei der Beantwortung klarer, eindeutiger Anfragen obliegt es dem Gefragten nicht, die für die Fragestellung maßgeblichen Erwägungen nachzuvollziehen oder die Motivationen der Antragsteller zu erforschen.

- 2 -

Zu Frage 2 :

Die Äußerung der Niederösterreichischen Landesregierung zum gegenständlichen Rechnungshofbericht bildete deshalb keinen Inhalt der Anfragebeantwortung, weil nicht danach gefragt worden war.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß der erwähnten Anfragebeantwortung neben dem Bericht des Rechnungshofes auch die Gegenäußerung des Rechnungshofes zur Äußerung der Niederösterreichischen Landesregierung angeschlossen war. Gefragt wurde nur nach dem Wortlaut des Berichtes; auch in der Antwort zur Frage 2 wurde nur gesagt, eine Ablichtung des Berichtes werde beigelegt. Im Ergebnis ging somit durch den Anschluß der Gegenäußerung die Beantwortung über das Thema der Anfrage hinaus. Ich meine aber, daß dieser Umstand im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage 2 der nunmehr vorliegenden Anfrage vernachlässigt werden kann, weil diese Frage nur auf die Nichtübermittlung der Äußerung der Niederösterreichischen Landesregierung zielt.

